

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. September 1953

Nummer 55

Datum	Inhalt	Seite
31. 8. 53	Verordnung über die Gewährung einer Zehrzulage an uniformierte Polizeivollzugsbeamte	347
31. 8. 53	Verordnung über die Gewährung eines Bewegungsgeldes an Kriminalpolizeibeamte	347
4. 9. 53	Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts	348
4. 9. 53	Mitteilungen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	355
12. 9. 53		
31. 7. 53		
7. 8. 53		
15. 8. 53	Bekanntmachungen der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweise	355/58
22. 8. 53		
31. 8. 53		
7. 9. 53		

Verordnung über die Gewährung einer Zehrzulage an uniformierte Polizeivollzugsbeamte.

Vom 31. August 1953.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 260) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die bei den Polizeibehörden und Polizeidienststellen tätigen uniformierten Polizeivollzugsbeamten des mittleren und des gehobenen Dienstes bis zur Besoldungsgruppe A 3 b einschließlich sowie die entsprechenden Polizeibeamtengruppen des Stammpersonals der Bereitschaftspolizei erhalten zur Abgeltung der durch den Polizeiaußendienst entstehenden besonderen Aufwendungen für die Dauer der tatsächlichen Dienstleistung als Dienstaufwandsentschädigung eine widerrufliche nicht-ruhegehaltfähige Zehrzulage.

(2) Die uniformierten Polizeivollzugsbeamten der Bereitschaftspolizei, die nicht zum Stammpersonal gehören, und die Lehrer an den Landespolizeischulen erhalten keine Zehrzulage.

§ 2

Die Zehrzulage beträgt:

- für die Polizeivollzugsbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 5 b einschließlich achtundzwanzig Deutsche Mark monatlich,
- für die Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppen A 4 c 2 bis A 3 b einschließlich zwanzig Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Die Zehrzulage wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

§ 4

(1) Die Zehrzulage wird an den unter § 1 Abs. 1 fallenden Personenkreis vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der polizeiliche Außendienst beginnt, frühestens jedoch von dem Tage an, von dem ab Dienstbezüge zustehen.

(2) Bei Beendigung des polizeilichen Außendienstes und bei Ernennungen, die den Wegfall oder eine Verminderung der Zehrzulage zur Folge haben, entfällt oder ermäßigt sich die Zehrzulage mit Ablauf des Monats, in dem der polizeiliche Außendienst endet oder die Ernennungsurkunde ausgehändigt wird.

(3) Bei einem Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte und bei einer vorläufigen Dienstenthebung im Dienstordnungsverfahren entfällt die Zehrzulage mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Verfügung bekanntgegeben wird.

(4) Für die Dauer des Jahresurlaubs wird die Zehrzulage weitergewährt, bei einem Fernbleiben vom Dienst infolge Krankheit oder Teilnahme an Lehrgängen längstens jedoch bis zur Dauer von drei Monaten.

(5) Werden bei Dienstreisen oder besonderen Einsätzen von mehr als siebentägiger Dauer Reisekostenvergütung, Erfrischungszuschüsse oder sonstige Einsatzgebühren gezahlt, so entfällt die Zehrzulage vom achten Tage ab.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 347.

Verordnung über die Gewährung eines Bewegungsgeldes an Kriminalpolizeibeamte.

Vom 31. August 1953.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Besoldung der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. Mai 1953 (GV. NW. S. 260) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister folgendes verordnet:

§ 1

Die Kriminalpolizeibeamten erhalten zur Abgeltung der für ihre Person und für Dritte im polizeilichen Außendienst entstehenden besonderen Aufwendungen als Dienstaufwandsentschädigung ein widerrufliches nicht-ruhegehaltfähiges Bewegungsgeld.

§ 2

(1) Das Bewegungsgeld beträgt fünfzig Deutsche Mark monatlich.

(2) Im Einzelfalle können nachgewiesene höhere Auslagen auf Anforderung erstattet werden, sofern der Dienstvorgesetzte anerkennt, daß die Auslagen im dienstlichen Interesse notwendig waren.

§ 3

Das Bewegungsgeld wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

§ 4

(1) Das Bewegungsgeld wird an den unter § 1 fallenden Personenkreis vom Ersten des Monats an gewährt, in dem der kriminalpolizeiliche Außendienst beginnt, frühestens jedoch von dem Tage an, von dem ab Dienstbezüge zustehen.

(2) Bei Beendigung des kriminalpolizeilichen Außendienstes entfällt das Bewegungsgeld mit Ablauf des Monats, in dem der kriminalpolizeiliche Außendienst endet.

(3) Bei einem Verbot zur Führung der Dienstgeschäfte und bei einer vorläufigen Dienstenthebung im Dienstordnungsverfahren entfällt das Bewegungsgeld mit Ablauf des Monats, in dem dem Beamten die Verfügung bekanntgegeben wird.

(4) Für die Dauer des Jahresurlaubs wird das um 0,70 DM täglich gekürzte Bewegungsgeld weitergewährt. Bei einem Fernbleiben vom Dienst infolge Krankheit oder Teilnahme an Lehrgängen wird das Bewegungsgeld längstens bis zur Dauer von drei Monaten weitergewährt; vom achten Tage ab wird es um 0,70 DM täglich gekürzt.

(5) Werden bei Dienstreisen oder bei besonderen Einsätzen von mehr als siebentägiger Dauer Reisekostenvergütung, Erfrischungszuschüsse oder sonstige Einsatzgebühren gezahlt, so wird das Bewegungsgeld vom achten Tage ab um 0,90 DM täglich gekürzt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1953.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1953 S. 347.

Verordnung über Änderungen des Umzugskostenrechts. Vom 4. September 1953.

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) wird in Übereinstimmung mit der Verordnung des Bundes über Änderungen des Umzugskostenrechts vom 30. April 1953 (BGBl. I S. 191) und im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister verordnet:

§ 1

Die im Umzugkostengesetz in § 4 Abs. 1a und in § 5 Abs. 1a als Umzugskostenentschädigung festgesetzten Beträge werden mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse wie folgt geändert:

a) in § 4 Abs. 1a

der Stufe	bei Umzugskosten- entfernungen bis zu 5 km (Grund- betrag)	für die weiteren Entfernungen (Steigerungsbeträge)					
		über 5 bis 100 km	über 100 bis 400 km	über 400 bis 600 km	über 600 bis 800 km	über 800 bis 1000 km	über 1000 km
		für je 5 km oder Teile davon	für je weitere 25 km oder Teile davon				
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Ia	1175	35	52	37	25	15	6
Ib	862	25	42	27	16	11	5
II	537	18	34	19	14	10	5
III	375	13	25	15	9	7	4
IV	324	11	24	13	8	7	4
V	285	9	22	12	7	6	4

b) in § 5 Abs. 1a

Stufe Ia	775,— DM
Stufe Ib	562,— DM
Stufe II	375,— DM
Stufe III	262,— DM
Stufe IV	216,— DM
Stufe V	195,— DM

§ 2

Die Durchführungsverordnung zum Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 7. Mai 1935 (Reichsbesoldungsbl. S. 40) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Nr. 3. Umzugskostenvergütung

Zur Umzugskostenvergütung gehören

- Umzugskostenentschädigung nach § 4 oder § 5,
- Reiseentschädigung nach § 6,
- Zuschuß nach § 7,
- Mietentschädigung nach § 8,
- Beiträge zur Beschaffung von Ofen und Kochherden nach § 9 und
- Beiträge zur Instandsetzung und Beschaffung von Wohnungen nach § 10 des Gesetzes.

Auf die unter e und f genannten Bestandteile der Umzugskostenvergütung besteht kein Rechtsanspruch.“

2. Nr. 4. — Versetzung — ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen ist im allgemeinen nur stattzugeben, wenn durch die Versetzung des Beamten keine Kosten entstehen. Liegen zwingende persönliche Gründe für eine Versetzung vor (§ 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes), so gilt Nr. 23. Sind zwingende persönliche Gründe nicht gegeben, so kann die Versetzung nur unter Verzicht auf Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung angeordnet werden. Die Verzichtserklärung des Beamten hat dahin zu lauten,

daß er bereit und imstande ist, die sämtlichen aus Anlaß seiner Versetzung entstehenden Kosten selbst zu tragen und daß er für den Fall der Genehmigung seines Versetzungsgesuchs auf Erstattung aller ihm durch den Umzug erwachsenen Auslagen und auf Gewährung von Trennungsentschädigung verzichtet.

Die Verzichtserklärung des Beamten auf Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung ist zu den Akten zu nehmen.

Die Versetzung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versetzung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.“

b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) In der Versetzungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß die Versetzung aus dienstlichen Gründen oder aus persönlichen Gründen unter Annahme des Verzichts auf Umzugskosten erstattung oder unter Anerkennung zwingender persönlicher Gründe erfolgt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

3. Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„Nr. 10. Untergestelltes Umzugsgut

Als Umzugsgut gelten auch Gegenstände, die an dem Tage, zu dem die Versetzung, Anstellung, Einberufung oder der Umzug angeordnet ist, an einem dritten Ort lagern oder untergestellt sind. Die Beförderungsauslagen für die Überführung dieser Gegenstände vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort sind nicht erstattungsfähig. Wird das untergestellte Umzugsgut unmittelbar an den neuen Wohnort überführt, so sind die für die unmittelbare Überführung entstandenen Beförderungsauslagen im Verhältnis der beiden Entfernungen vom dritten Ort zum bisherigen Wohnort und vom bisherigen zum neuen Wohnort aufzuteilen. Nur der auf die letztgenannte Entfernung entfallende Anteil ist erstattungsfähig, und zwar entweder bei der Zuschußgewährung nach § 7 des Gesetzes oder bei der Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b des Gesetzes.“

4. In Nr. 11. — Beförderungsauslagen und Umzugsauslagen — wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 2 ist auch in den Fällen anzuwenden, in denen notwendige Mehrauslagen im Sinne von § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 5 des Gesetzes geltend gemacht werden.“

5. In Nr. 12. — Entfernungsberechnung — in der Fassung der Verordnungen vom 28. Oktober 1938 (Reichsbesoldungsbl. S. 337) und vom 9. Januar 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 8) erhält Absatz 2 Satz 2 folgende Fassung:

„Beträgt zwischen diesen Orten eine Verbindung auf dem Landweg nicht mehr als 50 km und ist diese wesentlich kürzer als die Eisenbahnverbindung, so ist die kürzere Landwegstrecke der Berechnung zugrunde zu legen, auch wenn sie nicht benutzt wurde.“

6. In Nr. 13. — Inselumzüge — in der Fassung der Verordnung vom 23. April 1940 (Reichsbesoldungsbl. S. 132) werden in Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 die Worte „einschließlich der Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 4½ vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „einschließlich der Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 7 vom Tausend“.

7. In Nr. 16. — Abschnitt Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung — wird Absatz 2 in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1941 (Reichsbesoldungsbl. S. 233) wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden die Worte „Auslagen für das Versichern des Umzugsguts bis zum Betrage von 3 vom Tausend“ ersetzt durch die Worte „Auslagen für Transport- und Bruchversicherung des Umzugsguts bis zum Betrag von zusammen 5 vom Tausend“.

b) Buchstabe c wird unter Wegfall des Strichpunktes am Schluß wie folgt ergänzt:

„und höchstens bis zum Betrag des dem Beamten zustehenden Beschäftigungstagegeldes. Die entsprechenden Fahrt- und Mehrauslagen, letztere sofern sie nicht nach Buchstabe e zu erstatten sind, können auch für eine Reise einer Person berücksichtigt werden, die einen Umzug vorbereiten und durchführen muß, weil sich zur Zeit des Umzugs kein Familienangehöriger mehr am alten Wohnort befindet, dem die Vorbereitung und Durchführung des Umzugs billigerweise zugemutet werden kann. Diese Auslagen können auch einem unverheirateten Beamten mit eigenem Hausstand (Nr. 8) für eine Reise zur Vorbereitung und Durchführung seines Umzugs gewährt werden;“.

c) In den Buchstaben d und e wird jeweils hinter „Familienangehörigen“ eingefügt „(Nr. 15 Abs. 1)“.

d) Die Buchstaben f und g erhalten folgende Fassung:

„f) Arbeitslöhne für Installationsarbeiten und für Dekorationsarbeiten einschließlich der Löhne für das Umarbeiten von Fenstervorhängen, Tür- und Wandbehängen sowie von Vorhängen als Ersatz für Türen aus der alten Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung, ferner Auslagen für die erforderlichen kleineren Ersatz- und Ergänzungsstücke;

g) Auslagen für neue Vorhänge an Fenstern und an die Wohnung abschließenden, verglasten Türen (einschließlich des Arbeitslohnes für die Verarbeitung von Stoffen zu derartigen Vorhängen), Vorhangstangen und Zugvorrichtungen bis zur Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten, wenn das Anschaffen erforderlich war, weil in der neuen Wohnung mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Ausmaßen vorhanden sind als in der alten Wohnung;“.

e) In Buchstabe h wird die Nummer 2 wie folgt ergänzt:

„ferner für Schutzkontakteinrichtungen und Schutzschaltungen (einschließlich Stecker und Verbindungsschnüre), wenn derartige Einrichtungen und Schaltungen aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben sind;“.

f) In Buchstabe h wird als neue Nummer 4 eingefügt:

„4. neue Kochgeschirre (Töpfe und Pfannen) in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde bis zur Hälfte der notwendigen Anschaffungskosten, wenn die Umstellung auf elektrische Kochherde nicht von dem Beamten veranlaßt war, und zwar für 3 Stück bei Haushalten mit 1 bis 2 Personen, bei größeren Haushalten je Person für ein weiteres Stück, höchstens für insgesamt 6 Stück;“.

Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nr. 5 bis 7.

g) Buchstabe i erhält folgende Fassung:

„i) Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel, die durch den Schulwechsel der Kinder nötig wurden, bis zu zwei Dritteln der Anschaffungskosten; Auslagen für Umschulungsunterricht bei Versetzungen von Beamten, wenn am alten und am neuen Wohnort nur verschiedene Schulsysteme bestehen, und zwar bis zu zwei Dritteln der nachgewiesenen Auslagen, höchstens jedoch bis zu 200 Deutsche Mark je Kind; ferner etwaige Umschulungsgebühren in voller Höhe;“.

h) In Buchstabe m ist das Wort „kleinere“ zu streichen.

8. In Nr. 16. — Abschnitt: Nicht erstattungsfähige Auslagen — wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) Bei Buchstabe a werden die Worte „bei gesammeltem Versenden“ ersetzt durch die Worte „bei einem möglichen und zumutbaren gesammelten Versenden“.

b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Auslagen für das Neubeschaffen von Tür- und Wandbehängen und von Vorhängen als Ersatz für Türen;“.

9. In Nr. 18. — Beschaffung von Öfen und Kochherden —

a) erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Der Beitrag darf auch gewährt werden, wenn der Beamte bisher in den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gebieten Inhaber einer Dienstwohnung war oder eine Wohnung mit Zentral- oder Etagenheizung oder mit vom Vermieter gestellten Öfen und Kochherd bewohnte und durch eine Verletzung, Anstellung oder Umzugsanordnung gezwungen ist, Öfen und Kochherd zu beschaffen. Der Beitrag darf bei mehreren aufeinanderfolgenden Umzügen nur einmal bewilligt werden.“

b) wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Beitrag darf unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 auch bei der Beschaffung dieser Gegenstände für Eigenheime gewährt werden.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden Absätze 4 bis 8.

c) erhält im bisherigen Absatz 4 Satz 3 folgende Fassung:

„Der Beitrag darf auch für gemauerte (Kachel- usw.) Öfen, Etagen- oder Zentralheizungen gewährt werden; er darf jedoch die Kosten für ortsübliche eiserner Öfen in einfacher Ausführung (vergl. Absatz 3) nicht übersteigen.“

d) wird im letzten Satz des bisherigen Absatzes 4 zwischen „auf“ und „Badeöfen“ eingefügt „Durchlauferhitzer;“.

10. Nr. 20. — Umzugskostenbeihilfe beim Ausscheiden aus dem Dienst — in der Fassung der Verordnung vom 26. April 1937 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beihilfe beträgt 80 vom Hundert des Grundbetrages der nach § 4 des Gesetzes oder 80 vom

Hundert der nach § 5 des Gesetzes zu zahlenden Umzugskostenentschädigung entsprechend der Umzugskostenstufe, der die Beamten vor ihrem Eintritt in den Warte- oder Ruhestand angehört haben."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Neben der Beihilfe nach den Absätzen 1 und 2 können die Fahrkosten der 3. Wagenklasse oder 2. Schiffsklasse für den Warte- oder Ruhestandsbeamten, seine Familienangehörigen und eine Hausangestellte erstattet sowie Zuschuß (§ 7 des Gesetzes) und Ofenbeschaffungsbeitrag (§ 9 des Gesetzes) bewilligt werden. Hierbei sind höchstens die Kosten zugrunde zu legen, die entstanden wären, wenn der Umzug nach dem nächsten, jedoch nicht mehr als 100 km entfernt gelegenen Ort ausgeführt worden wäre, nach dem der Umzug möglich war."

c) Absatz 5 ist zu streichen.

Die Absätze 6 bis 10 werden Absätze 5 bis 9.

Im bisherigen Absatz 7 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ in „Absatz 1 bis 5“ und im bisherigen Absatz 8 die Worte „Abs. 1 bis 7“ in „Absatz 1 bis 6“ geändert.

d) Im bisherigen Absatz 10 werden die Worte „Abs. 1 bis 6“ geändert in „Absatz 1 bis 5“; ferner fällt der letzte Satz fort.

11. In Nr. 23. — Umzugskostenbeihilfe für Versetzung aus persönlichen Rücksichten — wird in Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Daneben kann Reiseentschädigung (§ 6 des Gesetzes) bewilligt werden.“

12. Nr. 25. — Trennungsentschädigung bei Versetzung, Anstellung und Umzugsanordnung — in der Fassung der Verordnung vom 11. September 1942 (Reichsbesoldungsbl. S. 186) wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamte können aus Anlaß ihrer Versetzung, Anstellung, Umzugsanordnung oder Einberufung angemessene Entschädigung für die ihnen entstehenden Mehrkosten (Trennungsentschädigung) nach den folgenden Bestimmungen erhalten, solange sie wegen Wohnungsmangels verhindert sind, eine Wohnung am neuen Dienstort zu beziehen.

(2) Verheiratete oder den Verheirateten gemäß Nr. 6 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) in vollem Umfang gleichgestellte Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung oder Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wird, am bisherigen Dienstort (Wohnort) eine Wohnung (auch in Untermiete) mit Kochgelegenheit hatten, in der in der Regel wenigstens eine Hauptmahlzeit für einen Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt wurde, können Ersatz der nachgewiesenen Mehrkosten am neuen Dienstort bis zur Höhe der Sätze der Beschäftigungsvergütung erhalten. Haben die obersten Dienstbehörden oder die ihnen unmittelbar nachgeordneten und von ihnen dazu besonders ermächtigten Behörden für bestimmte Orte Erfahrungssätze der Trennungsentschädigung festgesetzt, so können diese gezahlt werden.

(3) Andere Beamte, die zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Versetzung, Anstellung, Einberufung oder ihr Umzug angeordnet wurde, am bisherigen Dienstort (Wohnort) einen eigenen Hausstand (Nr. 8) hatten, können Ersatz der Miete für ihre Wohnung am alten Dienstort in Grenzen der Nr. 17 oder Ersatz der notwendigen baren Auslagen für das Unterstellen ihrer Möbel erhalten, jedoch nicht mehr als den Monatsbetrag des Beschäftigungstagesgeldes für ledige Beamte.

(4) Die Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (Abordnungsbestimmungen), insbesondere die Nr. 3, sind in den Fällen der Absätze 2 und 3 sinngemäß anzuwenden. Auf die Gewährung von Trennungsentschädigung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die Empfänger von Trennungsentschädigung sind verpflichtet, alle Änderungen in den für die Gewährung der Entschädigung maßgebenden Verhältnissen anzuzeigen.“

b) in Absatz 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Der Umzug darf nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert werden.“

13. In der Überschrift der Nr. 27 wird das Wort „Vorschuß“ ersetzt durch „Abschlag“.

14. Die Anlage 1 — Zu Nr. 12 Abs. 5 DV. — erhält folgende Fassung:

**Übersicht der sich aus § 4 Abs. 1 a des Gesetzes bei den verschiedenen Entfernungen ergebenden
Umzugskostenentschädigungen**

Die Umzugskostenentschädigung beträgt

bei einer Umzugsentfernung von km	in Stufe					
	I a DM	I b DM	II DM	III DM	IV DM	V DM
über 5 bis 10	1175	862	537	375	324	285
über 10 bis 15	1210	887	555	388	335	294
über 15 bis 20	1245	912	573	401	346	303
über 20 bis 25	1280	937	591	414	357	312
über 25 bis 30	1315	962	609	427	368	321
über 30 bis 35	1350	987	627	440	379	330
über 35 bis 40	1385	1012	645	453	390	339
über 40 bis 45	1420	1037	663	466	401	348
über 45 bis 50	1455	1062	681	479	412	357
über 50 bis 55	1490	1087	699	492	423	366
über 55 bis 60	1525	1112	717	505	434	375
über 60 bis 65	1560	1137	735	518	445	384
über 65 bis 70	1595	1162	753	531	456	393
über 70 bis 75	1630	1187	771	544	467	402
über 75 bis 80	1665	1212	789	557	478	411
über 80 bis 85	1700	1237	807	570	489	420
über 85 bis 90	1735	1262	825	583	500	429
über 90 bis 95	1770	1287	843	596	511	438
über 95 bis 100	1805	1312	861	609	522	447
über 100 bis 125	1840	1337	879	622	533	456
über 125 bis 150	1892	1379	913	647	557	478
über 150 bis 175	1944	1421	947	672	581	500
über 175 bis 200	1996	1463	981	697	605	522
über 200 bis 225	2048	1505	1015	722	629	544
über 225 bis 250	2100	1547	1049	747	653	566
über 250 bis 275	2152	1589	1083	772	677	588
über 275 bis 300	2204	1631	1117	797	701	610
über 300 bis 325	2256	1673	1151	822	725	632
über 325 bis 350	2308	1715	1185	847	749	654
über 350 bis 375	2360	1757	1219	872	773	676
über 375 bis 400	2412	1799	1253	897	797	698
über 400 bis 425	2464	1841	1287	922	821	720
über 425 bis 450	2501	1868	1306	937	834	732
über 450 bis 475	2538	1895	1325	952	847	744
über 475 bis 500	2575	1922	1344	967	860	756
über 500 bis 525	2612	1949	1363	982	873	768
über 525 bis 550	2649	1976	1382	997	886	780
über 550 bis 575	2686	2003	1401	1012	899	792
über 575 bis 600	2723	2030	1420	1027	912	804
über 600 bis 625	2760	2057	1439	1042	925	816
über 625 bis 650	2785	2073	1453	1051	933	823
über 650 bis 675	2810	2089	1467	1060	941	830
über 675 bis 700	2835	2105	1481	1069	949	837
über 700 bis 725	2860	2121	1495	1078	957	844
über 725 bis 750	2885	2137	1509	1087	965	851
über 750 bis 775	2910	2153	1523	1096	973	858
über 775 bis 800	2935	2169	1537	1105	981	865
über 800 bis 825	2960	2185	1551	1114	989	872
über 825 bis 850	2975	2196	1561	1121	996	878
über 850 bis 875	2990	2207	1571	1128	1003	884
über 875 bis 900	3005	2218	1581	1135	1010	890
über 900 bis 925	3020	2229	1591	1142	1017	896
über 925 bis 950	3035	2240	1601	1149	1024	902
über 950 bis 975	3050	2251	1611	1156	1031	908
über 975 bis 1000	3065	2262	1621	1163	1038	914
über 1000 km für je weitere 25 km oder Teile davon	3080	2273	1631	1170	1045	920
über 1000 km für je weitere 25 km oder Teile davon	6	5	5	4	4	4

15. Die Anlage 2 — Zu Nr. 28 Abs. 1 DV. — Umzugskostenrechnung erhält folgende Fassung:

„Anlage 2
Zu Nr. 28 Abs. 1 DV

Titelbuch
Seite Nr.

Umzugskostenrechnung

des
(Amtsbezeichnung) (Name)

von
(Dienststelle)

über einen aus dienstlichen — zwingenden persönlichen¹⁾ Gründen ausgeführten Umzug.

..... (Anweisende Behörde)	, den
..... (Geschäftszeichen)	An die (Kasse)
in	
..... Anlagen (U.-Belege) Auszahlungsanordnung	
Rechnungsjahr: 19..... Haushaltsüberwachungsliste Nr.	
Verbuchungsstelle: Kap. Tit. Abschn.	
(Raum für den Maschinendruck)	
Haushaltsausgabe (Gesamtbetrag!): DM Pf	
Als Abschlag-Vorschuß ¹⁾ sind bereits gezahlt:	
1. DM Pf, lt. Kassenanweisung vom — HÜL Nr. — R.J. 19.....	
2. DM Pf, lt. Kassenanweisung vom — HÜL Nr. — R.J. 19.....	
3. DM Pf, lt. Kassenanweisung vom — HÜL Nr. — R.J. 19.....	
Mithin sind $\frac{\text{auszuzahlen } ^1)}{\text{anzunehmen } ^1)}$: DM Pf, in Buchstaben	
..... DM ... Pf	
Die Abschlags-Vorschuß ¹⁾ -Zahlung — en ¹⁾ $\frac{\text{ist } ^1)}{\text{sind} ^1)}$ zu verrechnen	
Festgestellt: (auf DM Sachlich richtig:	
— nur im Falle von § 87 Abs. 2 RRO —)	
Im Auftrage:	
(Unterschrift, Amtsbez. des Feststellungsbefugten)	(Unterschrift des Anordnungsbefugten)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Bescheinigung

..... DM Pf eingezahlt — erhalten

....., den

.....
(Unterschrift)

.....
(Amtsbezeichnung)

Anmerkung: Die umrahmten Teile sind von dem anfordernden Beamten — Angestellten — nicht auszufüllen.

A. Tgb.
Seite Nr.

2. Berechnung der Umzugskostenentschädigung

Vom Antragsteller nicht auszufüllen!

		Betrag	
		DM	Pf
1. (für verheiratete und ihnen gleichgestellte $\frac{\text{Beamte}}{\text{Angestellte}}$ mit eigenem Hausstand)			
Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1a UkG. entnommen aus Anl. 1 DV			
oder			
Umzugskostenentschädigung nach § 5 Abs. 1a UkG. ¹⁾			
2. (für verheiratete $\frac{\text{Beamte}}{\text{Angestellte}}$ ohne eigenen Hausstand)			
20 vom Hundert des Grundbetrags			
Beförderungsauslagen nach § 4 Abs. 1b UkG. (zusammengestellt mit Belegen auf			
Anlage)			
oder			
Umzugsauslagen nach § 5 Abs. 1c UkG. (zusammengestellt mit Belegen auf			
Anlage ¹⁾)			
3. (für unverheiratete $\frac{\text{Beamte}}{\text{Angestellte}}$ mit eigenem Hausstand)			
— 50 — 30 ¹⁾ vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 1c UkG.;			
nach Anl. 1 DV beträgt die volle Entschädigung DM, mithin			
oder			
50 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 5 Abs. 1b UkG. ¹⁾			
4. (für unverheiratete $\frac{\text{Beamte}}{\text{Angestellte}}$ ohne eigenen Hausstand)			
Umzugsauslagen nach § 4 Abs. 1d — § 5 Abs. 1c UkG. ¹⁾ (zusammengestellt mit Belegen auf			
Anlage)			
5. (für besondere Fälle)			
ermäßigte Umzugskostenentschädigung gemäß § 4 Abs. 4 UkG.			
oder			
Umzugsauslagen beim Trageumzug nach § 5 Abs. 2 UkG. (zusammengestellt mit Belegen auf			
Anlage)			
oder			
Zuschlag von 10 vom Hundert der Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs. 3 — § 5 Abs. 1			
Schlußsatz ¹⁾)			
oder			
Zuschuß nach § 7 UkG. (Zusammenstellung der Auslagen mit Belegen auf Anl.),			
genehmigt durch Verfügung de.			
vom 19 Nr.			
6. Reisekostenvergütung des $\frac{\text{Beamten}}{\text{Angestellten}}$ nach anl. Reisekostenrechnung (Anl.)			
7. Auslagen für die Fahrkarten für			
a) Ehefrau			
b) Kinder (Name und Alter)			
c) sonstige Verwandte (Name und Verwandtschaftsverhältnis)			
d) Hausangestellte (Name und Art der Stellung)			
Zusammen für Fahrkarten Klasse			
je DM =			
..... Fahrkarten Klasse			
je DM =			
Dazu für die Strecke von nach			
Eil- oder Schnellzugzuschlag ¹⁾ Stück je DM =			
..... Stück je DM =			
Platzkartengebühr Stück je DM =			
..... Stück je DM =			
Z. Zt. der Ausführung des Umzugs erhielt ich Dienstbezüge aus $\frac{\text{Besoldungs-Gruppe}}{\text{Vergütungs-Gruppe}}$			
8. Beförderungsauslagen auf Landwegen			
9. Mietentschädigung nach § 8 UkG. (Begründung und Berechnung mit Belegen auf			
Anlage)			
10. Beitrag zum Beschaffen von Öfen und Kochherden nach Nr. 18 DV			
Genehmigt durch $\frac{\text{Erlaß}}{\text{Verfügung}}$ de.			
vom Nr. (Zusammenstellung der Aus-			
lagen mit Belegen auf Anlage)			
11.			
Insgesamt			
Als Abschlag-Vorschuß ¹⁾ sind von der Kasse in			
bereits ausgezahlt			
Mithin $\frac{\text{noch auszahlend}^{1)} \text{ noch auszunehmen}^{1)}$			

Ich versichere pflichtgemäß die Richtigkeit meiner Angaben. Die unter 7 und 8 eingesetzten bzw. die mit den beigefügten Belegen angeforderten Kosten sind mir wirklich entstanden.

....., den 19.....

(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(Amtsbezeichnung)

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 22. August 1953

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Veränderungen gegen-
über der Vorwoche

Passiva

Veränderungen gegen-
über der Vorwoche

Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	299 899	—	+ 62 155
Postscheckguthaben . . .	—	3	—	—
Inlandswechsel . . .	—	181 269	—	+ 10 036
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . .	—	2 000	—	—
Wertpapiere				
a) am offenen Markt gekaufte . . .	13 949	—	—	16
b) sonstige . . .	75	14 024	—	—
Ausgleichsforderungen				
a) aus der eigenen Umstellung . . .	631 214	—	—	—
b) angekaufte . . .	28 892	660 106	—	—
Lombardforderungen gegen				
a) Wechsel . . .	296	—	845	—
b) Ausgleichsforderungen . . .	6 136	—	97	—
c) Sonstige Sicherheiten . . .	3	6 435	1	—
Beteiligung an der BdL . . .	—	28 000	—	—
Sonstige Vermögenswerte . . .	—	62 137	—	+ 13
		1 253 873		+ 72 041

Grundkapital . . .	—	65 000	—	—
Rücklagen und Rückstellungen . . .	—	101 409	—	—
Einlagen				
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . .	899 496	—	+ 121 277	—
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . .	213	—	—	93
c) von öffentlichen Verwaltungen . . .	52 712	—	—	50 735
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	10 690	—	—	2 451
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . .	74 193	—	—	1 112
f) von ausländischen Einlegern . . .	15 517	1 052 821	—	2 840
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	9 969	—	+ 7 877
Sonstige Verbindlichkeiten . . .	—	24 674	—	+ 118
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . .	(151 713)	—	(— 3 487)	—
		1 253 873		+ 72 041

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 22. August 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart.

Fessler.

Böttcher.

— GV. NW. 1953 S. 357.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1953

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Veränderungen gegen-
über der Vorwoche

Passiva

Veränderungen gegen-
über der Vorwoche

Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	51 149	—	— 248 750
Postscheckguthaben . . .	—	3	—	—
Inlandswechsel . . .	—	257 926	—	+ 76 657
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . .	—	5 000	—	+ 3 000
Wertpapiere				
a) am offenen Markt gekaufte . . .	13 949	—	—	—
b) sonstige . . .	75	14 024	—	—
Ausgleichsforderungen				
a) aus der eigenen Umstellung . . .	631 214	—	—	—
b) angekaufte . . .	28 895	660 109	3	—
Lombardforderungen gegen				
a) Wechsel . . .	1 701	—	1405	—
b) Ausgleichsforderungen . . .	3 847	—	2289	—
c) sonstige Sicherheiten . . .	122	5 670	119	—
Beteiligung an der BdL . . .	—	28 000	—	—
Sonstige Vermögenswerte . . .	—	63 988	—	+ 1 351
		1 085 869		— 168 004

Grundkapital . . .	—	65 000	—	—
Rücklagen und Rückstellungen . . .	—	101 409	—	—
Einlagen				
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter) . . .	735 011	—	—	164 455
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . .	175	—	—	38
c) von öffentlichen Verwaltungen . . .	44 106	—	—	8 606
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	8 097	—	—	2 593
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . .	77 794	—	—	3 601
f) von ausländischen Einlegern . . .	28 025	893 203	—	12 508
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	1 083	—	—
Sonstige Verbindlichkeiten . . .	—	25 169	—	—
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . .	(156 262)	—	(— 4 549)	—
		1 085 869		— 168 004

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1953

Reserve-Soll . . . 120 091

Reserve-Ist . . . 239 844

Veränderungen gegen-
über dem Vormonat

— 11 106

— 37 191

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 31. August 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Fessler.

Böttcher.

— GV. NW. 1953 S. 357.

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1953

Aktiva

(Beträge in 1000 DM)

Passiva

			Veränderungen gegen- über der Vorwoche				Veränderungen gegen- über der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . .	—	190 362	—	—	139 213	—	—
Postscheckguthaben . . .	—	3	—	—	—	—	—
Inlandwechsel . . .	—	257 074	—	—	852	—	—
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der Bundesverwaltungen . . .	—	5 000	—	—	—	—	—
Wertpapiere							
a) am offenen Markt							
gekauft . . .	13 949		—	—	—	—	—
b) sonstige . . .	75	14 024	—	—	—	—	—
Ausgleichsforderungen							
a) aus der eigenen Umstellung . . .	631 214		—	—	—	—	—
b) angekauft . . .	28 423	659 637	—	472	—	472	—
Lombardforderungen gegen							
a) Wechsel . . .	31		—	1 670	—	—	—
b) Ausgleichsforderungen . . .	5 225		—	1 378	—	—	—
c) sonstige Sicherheiten . . .	3	5 259	—	119	—	411	—
Beteiligung an der BdL . . .	—	28 000	—	—	—	—	—
Sonstige Vermögenswerte . . .	—	63 499	—	—	489	—	—
		1 222 858		— 136 989			
Grundkapital . . .	—	65 000	—	—	—	—	—
Rücklagen und Rückstellungen . . .	—	101 409	—	—	—	—	—
Einlagen							
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*) . . .	860 451		—	125 440	—	—	—
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . .	182		—	7	—	—	—
c) von öffentlichen Verwaltungen . . .	45 570		—	1 464	—	—	—
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte . . .	17 065		—	8 968	—	—	—
e) von sonstigen inländischen Einlegern . . .	70 661		—	7 133	—	—	—
f) von ausländischen Einlegern . . .	28 004	1 021 933	—	21	—	128 725	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . .	—	9 168	—	—	—	8 085	—
Sonstige Verbindlichkeiten	—	25 348	—	—	—	179	—
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . .	(152 764)	—	(— 3 498)	—	—	—	—
		1 222 858		+ 136 989			

*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1953

Reserve-Soll 120 091
Reserve-Ist 239 844

Veränderungen gegen-
über dem Vormonat

— 11 105
— 37 191

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats August 1953

Reserve-Soll 797 233
Reserve-Ist 814 054
Überschußreserven 16 821

Veränderungen gegen-
über dem Vormonat

+ 24 948
— 56 234
— 81 182

Summe der Überschreitungen 17 149
Summe der Unterschreitungen 328
Überschußreserven 16 821

Düsseldorf, den 7. September 1953.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geiselhart. Fessler. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1953 S. 358.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.